

UMGANG MIT HASS IM NETZ IN DER KOMMUNALPOLITIK



Österreichischer
Gemeindebund

Gemeinsames Vorwort	3
Was ist Hass im Netz?	4
Cyber-Mobbing	4
Verhetzung	5
Beleidigung	5
Verbotsgesetz (VerbotsG)	6
Mandatsverfahren gegen Hass im Netz	6
Zahlen und Daten zu Hass im Netz	7
Auswirkungen von Hass im Netz	8
Hass im Netz in der Kommunalpolitik	8
Anfeindungen und Übergriffe auf Bürgermeister*innen	9
Aktiv gegen Hass im Netz	11
Individuelle Ebene – als Betroffene*r und/oder Zeuge*in	11
Gemeindeebene	12
Verbündete gegen Hass im Netz	13
ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz	13
Weitere bundesweit erreichbare Anlaufstellen	13
Weiterführende Literatur	14
Glossar zu Hass im Netz	15

Immer mehr Menschen, die sich in der Kommunalpolitik engagieren, sind zunehmend mit Beschimpfungen und Hass im Netz konfrontiert. Die Palette ist breit gefächert: Beleidigungen, Verunglimpfungen, Fake News treten in den sozialen Netzwerken auf. Darüber hinaus sind Betroffene auch auf der offenen Straße durch Beschimpfungen, in Briefen, durch Telefonanrufe bis hin zu tätlichen Angriffen mit Hass konfrontiert. Diese Entwicklung ist nicht nur demotivierend für die Funktionsträger*innen, sondern schreckt auch immer mehr Kandidat*innen ab, sich für die Kommunalpolitik zu engagieren oder führt sogar zu Rücktritten.

Sachliche Diskussions- und Streitkultur, ja auch Kritik sind in einer Demokratie notwendig. Aber die Voraussetzungen dafür sind ein respektvoller Umgang sowie ein tolerantes Miteinander. Tatsache ist, wer Menschen angreift, die sich für das Gemeinwesen einsetzen, greift immer auch die freie und demokratische Gesellschaft an. Unsere Demokratie baut auf den Säulen des Ehrenamtes und des Freiwilligenengagements. Ohne diesen Säulen könnten die Gemeinden nicht bestehen. Der deutsche Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier formulierte es 2019 so: „Gemeinderäte und Bürgermeister sind kein Freiwild und nicht Fußballtreter der Frustrierten. Sie sind das Fundament, auf dem das Gebäude unserer Demokratie errichtet ist.“ Unsere Gesellschaft darf Hass und Gewalt keinen Raum geben. Erste Änderungen um dagegen anzukämpfen, wurden bereits durch das Hass-im-Netz-Paket in die Wege geleitet. Die vorliegende Broschüre soll allen, die in der Kommunalpolitik tätig sind, Hilfemöglichkeiten und Handlungsoptionen aufzeigen, was sie tun können, wenn sie von Hass im Netz betroffen sind. Der Österreichische Gemeindebund und die Landesverbände unterstützen Sie gerne, wenn Sie Hilfe benötigen und beantworten Ihre Fragen rund ums Thema Hass im Netz.

Dieser Ratgeber wurde in Kooperation mit **ZARA** – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit erarbeitet.

Alfred Riedl, Präsident Österreichischer Gemeindebund
Karoline Edtstadler, Bundesministerin für EU und Verfassung
Alma Zadić, Bundesministerin für Justiz



Impressum:
Herausgeber: Österreichischer Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien, www.gemeindebund.at
In Zusammenarbeit mit ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien, www.zara.or.at
Gestaltung: IHM & IHM GmbH & Co KG, 2000 Stockerau; Druck:paco Medienwerkstatt, 1160 Wien

Unter Hass im Netz versteht man hasserfüllte Inhalte, die sich gegen Einzelpersonen oder Gruppen richten. Diese Inhalte beziehen sich häufig auf die ethnische Zugehörigkeit, die Hautfarbe, die sexuelle Orientierung, das Geschlecht, die Religion, eine Behinderung oder auf das Alter. Oft erfüllen sie einen rechtlichen Straftatbestand und sind somit illegal. Neben E-Mails und Websites werden vor allem soziale Netzwerke missbraucht, um Hass im Netz zu verbreiten.¹

Hass im Netz kann sich auf unterschiedliche Weise manifestieren und reicht von Beleidigungen bis zu Drohungen und Cyber-Mobbing. Für direkt Betroffene kann Hass im Netz extrem belastend sein und zu Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen oder Suizidgedanken führen.

Einige Straftatbestände im Bereich Hass im Netz und die dafür gesetzlichen Regelungen² werden im Folgenden kurz beschrieben:

Cyber-Mobbing

Der Straftatbestand Cyber-Mobbing (§ 107c StGB³) beinhaltet das bewusste Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet, wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt wird. Cyber-Mobbing ist strafbar und kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden, wenn es „öffentlich“ begangen wird. „Öffentlich“ bedeutet rechtlich, dass es für ca. zehn Personen wahrnehmbar ist.



Bei Cyber-Mobbing sind Betroffene oft rund um die Uhr einer hohen emotionalen und psychischen Belastung ausgesetzt, da online hochgeladene Inhalte, für viele Menschen, über einen langen Zeitraum sichtbar sind. Cyber-Mobbing kann auch im Zusammenhang mit Erpressung, sexueller Belästigung und der Verbreitung von Nacktfotos auftreten. Durch die Änderungen im Zuge des Gesetzespakets gegen Hass im Netz, kann nunmehr auch die einmalige Veröffentlichung von z.B. Nacktfotos unter den Straftatbestand fallen. Ein Beitrag muss weiterhin für einen längeren Zeitraum abrufbar sein, um als strafbar zu gelten.

Verhetzung

Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) verbietet, gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt aufzufordern, zu Hass aufzustacheln oder diese verhetzend zu beschimpfen. Geschützte Gruppen werden z.B. nach Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, nationaler oder ethnischer Herkunft definiert. Auch Hetze gegen geflüchtete Personen und Asylwerber*innen, ist vom Anwendungsbereich erfasst.



Im Rahmen des Gesetzespakets gegen Hass im Netz wurde der Anwendungsbereich der Verhetzung erweitert: Es sind nun auch bestimmte Beschimpfungen von Einzelpersonen vom Tatbestand erfasst, wenn diese aufgrund der (zugeschriebenen) Gruppenzugehörigkeit getätigt wurden (gemäß § 283 Abs 1 Z 1 StGB).

Beleidigung

Beleidigungen sind gemäß § 115 Abs 1 StGB strafbar. Als Beleidigung zählt es dann, wenn eine Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, körperlich misshandelt oder damit bedroht wird. Eine Beleidigung ist ein sogenanntes Privatanklagedelikt (das heißt, dass die Strafverfolgung ausschließlich auf Betreiben der Betroffenen erfolgt, die das Prozessrisiko zu tragen haben).



Eine qualifizierte Beleidigung (§§ 115 in Verbindung mit 117 Abs 3 StGB) liegt vor, wenn sich die Tat gegen den*die Verletzte*n aufgrund seiner*ihrer Zugehörigkeit zu einer „Kirche oder Religionsgesellschaft“ oder zu einer „nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte[n] Gruppe von Personen“ richtet und „entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den*die Verletzte*n in der öf-

fentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“. Die qualifizierte Beleidigung ist ein sogenanntes Ermächtigungsdelikt – das bedeutet, dass es von der Staatsanwaltschaft nur mit Zustimmung des*der Betroffenen von Amts wegen verfolgt werden kann. In diesem Fall trifft den*die Betroffene*n kein Prozesskostenrisiko.

Verbotsgesetz (VerbotsG)

Das Verbotsgesetz verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. U.a. ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

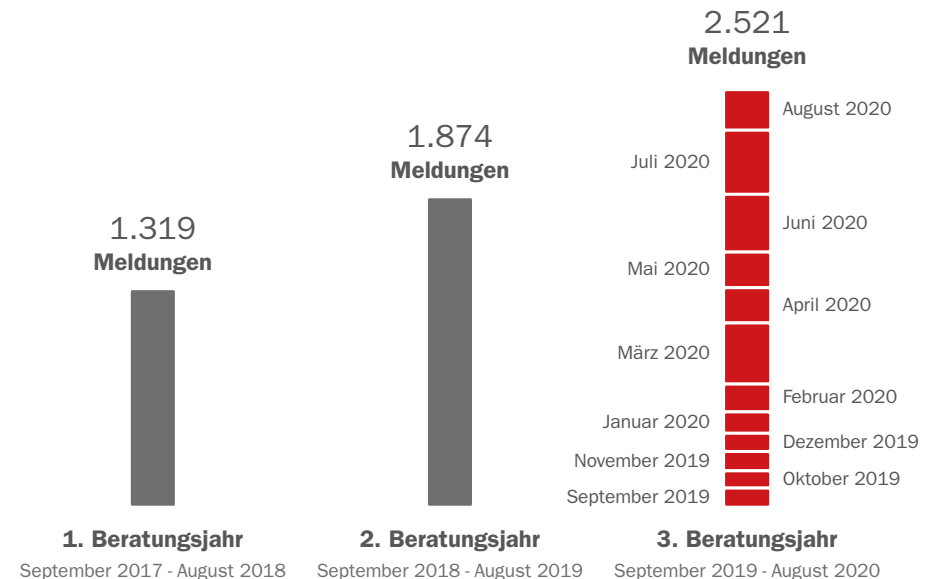


Mandatsverfahren gegen Hass im Netz

Mit dem Gesetzespaket gegen Hass im Netz wurde ein neues Eilverfahren für massive Persönlichkeitsverletzungen geschaffen. Dieses sogenannte Mandatsverfahren (§ 549 ZPO⁴) soll von Hass im Netz betroffenen Personen ermöglichen, schnell und kostengünstig einen Unterlassungsanspruch zu erhalten. Dadurch kann erwirkt werden, dass z.B. rechtsverletzende Inhalte gelöscht werden müssen. Das Verfahren kann auch dazu genutzt werden, das Versenden von derartigen Privatnachrichten zu unterbinden. Bei solchen Verfahren trifft das Gericht die Entscheidung über den Unterlassungsanspruch nur anhand der Klage, ohne die beklagte Partei anzuhören. Wenn die beklagte Partei nicht innerhalb von 14 Tagen den Unterlassungsanspruch bestreitet, wird der Unterlassungsauftrag rechtskräftig und kann z.B. durch Geldstrafen durchgesetzt werden. Bestreitet die beklagte Partei den Unterlassungsanspruch, wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet.



Studien⁵ zeigen, dass Hass im Netz zu einem Phänomen geworden ist, mit dem die meisten Menschen im Laufe ihres Lebens – und das schon sehr früh – direkt in Berührung kommen. Etwa jede dritte Person hat schon Hass im Netz beobachtet oder selbst erlebt. Oft haben die Befragten auch das Gefühl, dass Hass im Netz in den letzten Jahren zugenommen hat. Auch die Zahl der Meldungen an die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz nimmt jährlich zu – und zwar um ein Drittel. Das liegt zum Teil auch daran, dass sich unser Alltag immer stärker ins Internet verlagert und sich das Problembewusstsein in den letzten Jahren erhöht hat. Mit dem Bewusstsein steigt auch die Bereitschaft, Hass im Netz zu melden.



Quelle: ZARA-Bericht zum 3. Beratungsjahr #GegenHassimNetz

Während ca. ein Drittel der gemeldeten Fälle (straf)rechtlich verfolgbar sind – es handelt sich dabei vorwiegend um Verhetzung, Beleidigung und Verstöße gegen das Verbotsgesetz – können aktuell bei zwei Dritteln der Meldungen keine rechtlichen Schritte gesetzt werden.

(Straf-)Rechtlich relevanter Hass **35 %**

(Straf-)Rechtlich nicht relevanter Hass **65 %**

Meldezeitraum September 2019 – August 2020;

Quelle: ZARA- Bericht zum 3. Beratungsjahr #GegenHassimNetz

Auswirkungen von Hass im Netz

Hass im Netz hat massive Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft: Menschen gewöhnen sich an Hass im Netz, verlieren an Empathie und wenden Hassrede in Folge vermehrt selbst an – sogar das Aggressionspotential steigt laut Studien an.⁶ Für direkt Betroffene kann Hass im Netz extrem belastend, einschüchternd, verletzend sein. Das führt oft dazu, dass sich Betroffene aus dem Internet zurückziehen – dieses Phänomen bezeichnet man als Silencing. Hass im Netz kann auch schwere psychische und körperliche Auswirkungen haben: von Depressionen über posttraumatische Belastungsstörungen bis zu Suizidgedanken.

Hass im Netz in der Kommunalpolitik

Bürgermeister*innen und Gemeinderät*innen sind als politisch engagierte Personen, die stark in der Öffentlichkeit stehen, immer öfter von Hass im Netz betroffen. Auch Gemeindebedienstete und das Verwaltungspersonal sind zunehmend Ziel von Angriffen. Das reicht von Hassnachrichten bis zu Einschüchterungen und Angriffen, die auch im analogen Leben ihre Fortsetzung finden können. Eine Umfrage des Gemeindebundes unter 530 Bürgermeister*innen ergab 2019, dass 75% der Amtsträger*innen immer häufiger Hass im Netz ausgesetzt sind – 76% fühlen sich immer mehr online an den Pranger gestellt. Bürgermeisterinnen empfanden dieses Problem stärker als ihre männlichen Kollegen – womit sich der gesamtgesellschaftliche Trend auch in der Politik bestätigt.



Beispiele für Hass im Netz gegen politische Amtsträger*innen reichen von Beleidigungen durch Schimpfworte, bis hin zu Androhungen von körperlicher Gewalt. Oftmals ist Hass im Netz ein Auslöser für tätliche Übergriffe. Die Folgen für Betroffene beschränken sich dabei nicht nur auf ihr Verhalten im Internet, sondern haben auch Einfluss auf das analoge Leben: Derartige Anfeindungen können belastend sein und psychische sowie physische Folgen haben. Der entstehende Druck kann sich auch auf die Ausübung des Amtes und die Entscheidungsfindung auswirken. Bürgermeister*innen und Gemeinderät*innen können damit nicht nur als Privatpersonen, sondern auch beruflich von Hass im Netz betroffen sein.

Wenn Menschen sich aufgrund von Anfeindungen aus dem Internet zurückziehen, bedroht das die Meinungsfreiheit und -vielfalt sowie den demokratischen Diskurs. Hass im Netz zu bekämpfen ist daher aktiver Einsatz für Demokratie!

Auswahl an Anfeindungen und Übergriffen auf Bürgermeister*innen in Österreich in den letzten Jahren



Deutschlandsberg, Steiermark: Im November 2020 wurde der Bürgermeister einer kleinen Gemeinde in den sozialen Medien bedroht. Bei einem Beschuldigten wurde eine Schusswaffe gefunden – er bestritt ein Vorhaben von Tathandlungen.



Arnoldstein, Kärnten: 2019 wurde das Gemeindeamt fünf Mal wegen Bombendrohungen geräumt. Ein Mann forderte den Rücktritt von Bürgermeister Erich Kessler und seinen Stellvertretern. Außerdem wurde Kessler und seine Familie mit dem Tod bedroht.



Harmannsdorf, Niederösterreich: 2019 erhielt Bürgermeister Norbert Hendl zwei Morddrohungen per Post.



Zellerndorf, Niederösterreich: Im Jänner 2019 ließ der Bürgermeister das Gemeindeamt schließen. Er erhielt Drohungen gegen seine Person und Mitarbeiter.

Ried, Oberösterreich: Ein Mann beschimpfte im Oktober 2018 auf einer Internet-Plattform einen Bürgermeister, nachdem der

sich für Alexander Van der Bellen als Bundespräsident ausgesprochen hatte. Der Mann wurde angezeigt, lehnte eine Diversion ab und musste eine Geldstrafe wegen Beleidigung zahlen.

Dimbach, Oberösterreich: 2017 wurde der Bürgermeister von einem Mann angegriffen. Der zu Hilfe eilende Amtsleiter wurde mit einem Messer schwer verletzt.

Wels, Oberösterreich: Eine Frau deutete im Oktober 2013 in einer Facebook-Gruppe an, zu einer Ehrung des Bürgermeisters mit einer Bombe zu erscheinen. Zudem äußerte sie sich wiederbetätigend. Sie wurde bei der Staatsanwaltschaft wegen Verhetzung, gefährlicher Drohung und NS-Wiederbetätigung angezeigt.

Fohnsdorf, im November 2003 wurde auf Bürgermeister Johann Straner geschossen.

Im Februar 2008 erhielt Hannes Hirzberger, Bürgermeister von **Spitz an der Donau**, eine vergiftete Packung „Mon Cheri“.

Im März desselben Jahres wurden Säureattentate auf drei Gemeindefraktoren aus **Weißkirchen** in Oberösterreich verübt.

Im Februar 2010 erhielt Walter Erhard, Bürgermeister von **Ansfelden**, zwei tote Mäuse mit einem Beschimpfungsbrief per Post. Es ist immer noch ungeklärt, ob sich Erhard deswegen einen Monat später das Leben nahm.

Im August 2010 wurde der Fall eines nö. Vizebürgermeisters bekannt, der seit Jahren mit Bedrohungen und Vandalismus zu kämpfen hatte. In diesem Zeitraum wurden die Reifen seines Autos insgesamt 25 Mal zerstoßen.

Im September 2010 wurden die Autoreifen der Ortschefs von **Albrechtsberg** und **Gföhl** gelockert.

Im selben Monat erlebte Pauline Sterrer, Bürgermeisterin der Gemeinde **Rüstorf** im Bezirk Vöcklabruck, den Höhepunkt von Drohun-

gen, mit denen sie sich schon seit zwei Jahren konfrontiert sah. Sie erhielt unter anderem auch eine vergiftete „Mon Cheri“.

Adolf Hinterhölzl, Bürgermeister von **Eidenberg**, fand im Jänner 2011 eine tote Maus in der Post, im selben Monat fand Werner Huf, Bürgermeister von **Müllendorf**, in seiner Post eine (nicht vergiftete) „Mon Cheri“.

AKTIV GEGEN HASS IM NETZ

Hass im Netz wirkt auf verschiedenen Ebenen und muss daher auch auf verschiedenen Ebenen bekämpft werden – sowohl auf individueller Ebene, als auch auf politischer Ebene. Hier ein paar Tipps, wie Sie selbst als Einzelperson, aber auch auf kommunaler Ebene aktiv werden können:

Individuelle Ebene – als Betroffene* und/oder Zeuge*in



- **Beweise sichern und dokumentieren:** Sofort Screenshots machen, auf denen Datum und Plattform erkennbar sind! Wichtig ist außerdem, dass immer der Kontext des Postings nachvollziehbar ist.
- **Unterstützung holen bzw. Beitrag melden:** z.B. bei Anlaufstellen wie ZARA: die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz unterstützt, berät rechtlich und dokumentiert Hass im Netz, um das Phänomen sichtbar zu machen.
- **Rechtliche Schritte** – gegebenenfalls mit Unterstützung von Beratungsstellen; fallweise kann auch der ZARA Rechtshilfefonds gegen Hass im Netz eingesetzt werden, damit Betroffene kein finanzielles Risiko tragen müssen.
- **Gegenrede!** Zeigen Sie Zivilcourage und schreiten Sie bei Hass im Netz ein. Sagen Sie, dass Sie nicht einverstanden sind, zeigen Sie Solidarität mit Betroffenen. Das ZARA Gegenrede-Tool

Schneller Konter (www.schnellerkonter.at) kann hier eine Stütze und Inspirationsquelle sein.

- **Hasspostings nicht teilen, Fake News nicht wiederholen** – beides bringt dem Hass noch mehr Reichweite! Wenn Sie auf einer Social Media Plattform einen hasserfüllten Inhalt oder Fake News kritisieren möchten, teilen Sie den Inhalt nicht über den „teilen“-Button, sondern machen Sie, wenn nötig, einen Screenshot.

Gemeindeebene

- **Klare Position beziehen** – analog und digital (Gemeinde-Website, Social Media,...)
- **Informationsveranstaltungen mit Expert*innen** organisieren, um Bewusstsein zu schaffen
- **Broschüren zum Thema Hass im Netz auflegen**, um Anlaufstellen bekannt zu machen
- **ZARA Trainings oder Workshops** zu digitaler Zivilcourage und Medienkompetenz veranstalten oder z.B. für Schulen, Betriebe fördern/anregen
- **Bei konkreten Vorfällen** externe Expert*innen einbeziehen oder empfehlen (Mediation, ZARA-Beratungsstelle)
- **Projekte, Wettbewerbe, Initiativen mit Schüler*innen** starten – unter Einbeziehung von Expert*innen
- **Kampagne starten**, um Bewusstsein zu schaffen und zu Zivilcourage aufzurufen – zum Beispiel in Kooperation mit regionalen Unternehmen, Prominenten, Regionalmedien, Nachbargemeinden, u.v.m.
- Schaffen einer **Ombudsstelle/-person** bzw. einer regionalen Anlaufstelle für Betroffene von Hass im Netz
- **Büchereien** mit Büchern zum Thema Hass im Netz ausstatten (siehe Literaturtipps Seite 14)



ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz

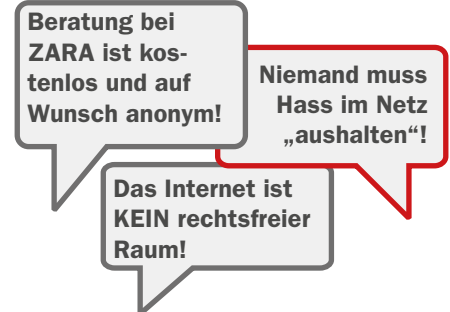
Das gesamte Beratungsangebot der Beratungsstelle #GegenHassimNetz ist kostenlos und einfach über Telefon, Live-Chat oder in einer persönlichen Beratung zugänglich. Auf Wunsch kann die Beratung auch anonym stattfinden.

Die geschulten Berater*innen der Beratungsstelle #GegenHassimNetz bieten rechtliche und psychosoziale Beratung an, stellen Handlungsoptionen vor und beantragen ggf. Löschungen von Hasspostings. Auf Wunsch der Klient*innen können potentiell strafrechtlich relevante Inhalte angezeigt und in Einzelfällen Gerichtsverfahren durch den Rechts hilfefond gegen Hass im Netz finanziert werden.

Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz ist Anlaufstelle für alle Formen von Hass im Netz: Rassismus (Hass aufgrund der Hautfarbe, Sprache, Herkunft, Religion), Sexismus (Hass aufgrund des Geschlechts), Heteronormativismus (Homo-/Inter-/Transphobie), Ageism (Hass aufgrund des Alters), Ableism (Hass gegen Menschen mit Behinderung) sowie nicht ideologisch motivierten Hass (siehe Glossar Seite 15).

Kontakt

Terminvereinbarung für persönliche Beratung: +43 (0) 1 929 13 99
Beratung und anonym melden:
<https://zara.or.at/de/beratung>



Weitere bundesweit erreichbare Anlaufstellen

Rat auf Draht - Notrufnummer für Kinder & Jugendliche. Die Nummer ist rund um die Uhr anonym und kostenlos erreichbar unter 147 (ohne Vorwahl). → www.rataufdraht.at

NS-Meldestelle (Meldestelle für NS-Wiederbetätigung): bei der vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten unter 01 53 126-0 gemeldet werden. → ns-meldestelle@bvt.gv.at

WEISSER RING – Verbrechensopferhilfe: Der WEISSE RING hilft Opfern von Straftaten mit professioneller Beratung und Betreuung, psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung und in Notfällen auch durch materielle Unterstützung – rasch, kostenlos, unbürokratisch und auf Wunsch anonym unter 01 712 14 05. → www.weisser-ring.at

Frauenhelpline: Kostenlose telefonische Erst- und Krisenberatung für Frauen, Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind. Rund um die Uhr, anonym und kostenlos erreichbar unter 0800 222 555. → www.frauenhelpline.at

Ban Hate App: „BanHate“ ist die erste mobile App, mit der Nutzer*innen Hasspostings plattformunabhängig, in sozialen Netzwerken anonym melden können (0316 714 137). → www.banhate.com

Weiterführende Literatur

Auswahl an aktuellen Büchern zum Thema Hass im Netz:

- Brodnig, Ingrid, Hass im Netz, Wien: Brandstätter 2016.
- Brodnig Ingrid, Über Macht im Netz, Wien: Brandstätter, 2019.
- Emcke, Carola, Gegen den Hass, Frankfurt am Main: Fischer, 2018.
- Ley, Hannes, #ichbinhier. Zusammen gegen Fake News und Hass im Netz, Köln: DuMont, 2018.

Einige wichtige Begriffe und Tatbestände rund um das Phänomen in alphabetischer Reihenfolge:

AGEISM bzw. ALTERSDISKRIMINIERUNG bezeichnet eine soziale und ökonomische Benachteiligung von Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund ihres Lebensalters.

ABLEISM bzw. BEHINDERTENFEINDLICHKEIT steht für die Herabwürdigung von Menschen aufgrund einer Beeinträchtigung und die Reduzierung einer Person auf seine*ihre Behinderung.

BELÄSTIGUNG stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz dar. Sie liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die sie aufweist oder die ihr von Anderen zugeschrieben werden (wie etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung), in ihrer Würde verletzt wird oder werden soll und für die betroffene Person ein belastendes (z.B. einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes) Umfeld geschaffen wird oder werden soll.

BELEIDIGUNG ist gemäß § 115 Abs 1 StGB strafbar. Eine Beleidigung ist etwa, wenn eine Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, körperlich misshandelt oder damit bedroht wird.

BODY SHAMING bezeichnet die Diskriminierung bzw. Beleidigung von Menschen aufgrund ihres Körpers. Im Englischen meint „to shame“ jemanden beleidigen, beschämen. Wer der sozial konstruierten „Norm“ nicht entspricht, wird abgewertet, beleidigt, ausgegrenzt.

CYBER HATE bezeichnet die Verbreitung von beleidigenden, diskriminierenden, verhetzenden und bedrohenden Inhalten im Internet. Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und etwaigen Websites in erheblichem Ausmaß soziale Medien missbraucht.

CYBER-MOBING (§ 107c StGB) ist das bewusste öffentliche Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet, wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt wird.

CYBER-STALKING (§ 107a StGB) beschreibt die Nutzung digitaler Kommunikationstechnologien, um andere Personen beharrlich zu verfolgen.

FAKE NEWS sind falsche, oft reißerische Geschichten, die wie Nachrichten wirken und im Internet oder über andere (soziale) Medien verbreitet und üblicherweise zur Beeinflussung politischer Ansichten oder als Witz in die Welt gesetzt werden.

GEGENREDE (auch „Counterspeech“) bezeichnet eine Reihe von Strategien, um Hass im Netz aktiv entgegenzutreten. Das kann etwa bedeuten, mit Fakten, Humor oder einer Frage auf ein Hassposting zu reagieren, um dadurch die Situation zu beruhigen, die eigene Position klarzustellen oder zu Solidarität aufzurufen. Zivilcouragiert Gegenrede zu leisten, macht für Betroffene von Hass im Netz einen großen Unterschied und kann auch „stille Mitlesende“ dazu motivieren, aktiv zu werden.

HASSPOSTING (auch „Hassrede“ oder „Hate Speech“) beschreibt verschiedene Formen von menschenverachtenden Äußerungen im Internet. Hasspostings können sich gegen Einzelpersonen, gegen (konstruierte) Gruppen oder gegen bestimmte Weltanschauungen oder gesellschaftliche Werte richten. Die Inhalte von Hasspostings können z.B. rassistisch, sexistisch, antisemitisch, homophob oder gewaltverherrlichend sein. Die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz prüft, ob ein Hassposting strafrechtlich verfolgbar ist.

HATER*INNEN sind Internet-User*innen, die im Internet Hass (gegen eine Person, einen Ort, eine Sache, eine gesamte sozial konstruierte Gruppe, etc.) und/oder Hetze im Internet verbreiten.

HETERONORMATIVISMUS lässt Heterosexualität als „normal“ und „natürlich“ erscheinen. Es ist die systeminhärente und (bewusste oder unbewusste) individuelle Annahme, dass binäre Geschlechtszugehörigkeit die Norm bzw. die Vorgabe der sexuellen Orientierung ist. Heterosexualität wird so als das „Ideal“ dargestellt/verankert, das allen anderen Formen von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung überlegen ist.

MEINUNGSFREIHEIT bzw. Redefreiheit ist ein Prinzip, das die Freiheit eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft unterstützt, ihre Meinungen

und Ideen ohne Angst vor Vergeltung, Zensur oder rechtlichen Sanktionen zu artikulieren. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in Österreich verfassungsrechtlich verankert: Artikel 13 StGG und Artikel 10 EMRK. Oft wird der Kampf gegen Hass im Netz als eine Verletzung der Meinungsfreiheit angesehen. Hier ist es jedoch wichtig, genau zu differenzieren: Menschenwürde ist ein zentral geschütztes Gut, das auch im Internet geschützt werden muss.

RASSISMUS beschreibt die Diskriminierung/Benachteiligung von Einzelpersonen und/oder Gruppen aufgrund der Hautfarbe, der Sprache, der Religionszugehörigkeit oder der Herkunft. Rassismus ist ein historisch gewachsenes, gesellschaftliches Phänomen, das seit Jahrhunderten strukturell verankert und von Machtstrukturen geprägt ist. Rassismus basiert nicht immer auf einer bewussten Intention, er kann auch „unbewusst“ ausgeübt werden.

SEXISMUS ist die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts.

SHITSTORM ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für ein Internet-Phänomen, bei dem sich z.B. eine Person oder eine Institution für eine gewisse Zeit lang der geballten Kritik (im freundlichsten Fall) oder dem geballten Hass (im schlimmsten Fall) einer großen Menge an Menschen ausgesetzt sieht.

SILENCING heißt, Personen zum Schweigen zu bringen und ihnen mit unterschiedlichen Mitteln zu zeigen, dass ihre Meinung unerwünscht ist. Dieses Phänomen führt dazu, dass sich Menschen aus dem Internet zurückziehen – dies wiederum führt zu weniger Meinungsvielfalt im Internet.

SEKUNDÄRE VIKTIMISIERUNG beschreibt das Phänomen, wenn Menschen, die z.B. einen rassistischen Übergriff oder Hass im Netz erleben, ungerechtfertigt für ihre eigene Lage verantwortlich gemacht werden. Dies geschieht, wenn das soziale Umfeld die betroffene Person selbst für den Übergriff/Vorfall verantwortlich macht oder diesen anzweifelt. Auch das Abweisen, Anzweifeln, Nicht-Ernstnehmen oder erneute Verletzen aufseiten der Exekutive (z.B. durch Polizei und/oder Staatsanwaltschaft) kann eine sekundäre Viktimisierung bewirken.

Ebenso kann die wiederholte Begegnung mit dem*der Täter*in als entwürdigend und viktimisierend empfunden werden.

TROLL sind in Foren oder diversen Plattformen aktiv und posten provozierende oder vom ursprünglichen Thema ablenkende Kommentare, um sachliche Diskussionen zu stören bzw. zu verhindern.

TRUSTED FLAGGER ist ein Status, den einige Betreiber*innen sozialer Netzwerke an vertrauenswürdige Einrichtungen (z.B. ZARA) vergeben. Wenn Trusted Flagger problematische und/oder rechtswidrige Inhalte an das jeweilige soziale Netzwerk melden, werden diese Meldungen prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u.a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen. ZARA hat den Trusted Flagger-Status bei Social Media Plattformen wie Twitter, Instagram und Facebook.

UPSKIRTING ist das Fotografieren intimer Stellen ohne Einverständnis der fotografierten Person und das online Stellen dieser Fotos. Seit Jänner 2021 ist Upskirting bei Strafe verboten (§ 120a StGB).

VERBOTSGESETZ verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. U.a. ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

VERHETZUNG (§ 283 StGB) bedeutet gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzustacheln. Strafbar kann sich außerdem machen, wer eine geschützte Gruppe oder ein Mitglied aufgrund seiner*ihrer Zugehörigkeit beschimpft. Der geschützte Personenkreis umfasst (sozial konstruierte) Gruppen und deren Mitglieder, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden.

-
- 1 Hierbei handelt es sich um die aktuelle Arbeitsdefinition von ZARA.
 - 2 Mit 1. Jänner 2021 wurde im Rahmen des Gesetzespakets gegen Hass im Netz der Schutz von Betroffenen weiter ausgebaut.
 - 3 Strafgesetzbuch
 - 4 Zivilprozessordnung
 - 5 Deutsche Presse-Agentur „Hass im Netz: Jüngere melden Hasskommentare besonders häufig“, Zeit Online, <https://www.zeit.de/news/2020-06/10/hass-im-netz-juengere-melden-hasskommen-tare-besonders-haeufig> 10. Juni 2020, zugegriffen am 07. Mai 2021.
Bundeskanzleramt Österreich, „Gewalt im Netz“, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/gewalt-im-netz.html> n.a., zugegriffen am 07. Mai 2021.
Gleiß, Hanna, „Studie #Hass Im Netz – Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie“, Betterplace-Lab, <https://www.betterplace-lab.org/studie-hass-im-netz> 14. Jänner 2020, zugegriffen am 07. Mai 2021.
Weisser Ring Verbrechenopferhilfe, „Aktuelle Studie: Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen“, <https://www.weisser-ring.at/zivilcourage-im-netz/> n.a., zugegriffen am 07. Mai 2021.
 - 6 Soral, Wictor/ Bilewicz, Michał/ Winiewski, Mikołaj, „Exposure to hate speech increases prejudice through desensitization“, in: Aggressive Behavior 44(2), 2018, S. 136 – 146.



Österreichischer
Gemeindebund

Die Interessensvertretung
für Österreichs Gemeinden

www.gemeindebund.at



ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT